# Richtlinien für die Qualifizierung als Zertifizierter neurowissenschaftlicher Gutachter

Gültig ab 01.02.2018

### 1. Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung (DGNB), die Deutsche Gesellschaft für Neurologie (DGN), die Deutsche Gesellschaft für Neurochirurgie (DGNC) und die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) vergeben je nach Facharztqualifikation die folgenden Qualifizierungen:

"Zertifizierter Gutachter der Deutschen Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung / Neurologie"

"Zertifizierter Gutachter der Deutschen Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung / Neurochirurgie"

"Zertifizierter Gutachter der Deutschen Gesellschaft für Neurowissenschaftliche Begutachtung / Psychiatrie und Psychotherapie".

Die Fachbezeichnung ist obligat im Namen des Zertifikates zu führen.

# 2. Zertifizierungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zertifizierung erfordert folgende Voraussetzungen:
  - Mitgliedschaft in der DGNB und einer der Gesellschaften DGN, DGNC oder DGPPN
  - Facharztanerkennung Arzt für Neurochirurgie, Neurologie, Nervenheilkunde oder Psychiatrie und Psychotherapie, die nachzuweisen ist,
  - Einzahlung einer Bearbeitungsgebühr von 200 EUR auf das Konto der DGNB.
    Bankverbindung: DGNB e.V.,Sparkasse Günzburg, IBAN DE66 7205 1840 0000 0424 08, BIC BYLADEM1GZK
- (2) Nachweis von mindestens 50 eigenständigen oder unter Supervision erstellten ausführlichen Gutachten aus dem fachärztlichen Gebiet des Antragstellers in freier Form, von denen 20 nicht älter als 5 Jahre sein und von denen höchstens 5 das Betreuungsrecht betreffen dürfen. Hierzu soll eine Liste mit folgenden Spalten vorgelegt werden:
  - · Laufende Nummer.
  - Initialen des Vor- und Nachnamens sowie Geburtsdatum des Probanden,
  - Datum der Erstellung des Gutachtens,
  - Auftraggeber des Gutachtens,
  - Fragestellung.

Die Liste ist anonym einzureichen. Es ist anzugeben, welche der 50 Gutachten zu einer Zusammenhangsfrage Stellung nehmen und welche Gerichtsgutachten sind.

Für die jeweiligen Fachgebiete ist zusätzlich folgendes zu berücksichtigen:

(2.1) **Neurologie:** Der Antragsteller muss in dieser Liste nachweisen, dass er sowohl im Sozialrecht (gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung, Schwerbehindertenrecht u.a.) als auch im Zivilrecht (private Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung u.a.) Gutachten erstellt hat.

- (2. 2) **Neurochirurgie:** Der Antragsteller muss in dieser Liste nachweisen, dass er sowohl im Sozialrecht (gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung, Schwerbehindertenrecht u.a.) als auch im Zivilrecht (private Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung u.a.) Gutachten erstellt hat. Mindestens die Hälfte der Gutachten muss im Auftrag von Gerichten erstellt sein.
- (2.3) **Psychiatrie und Psychotherapie:** Der Antragsteller muss in dieser Liste nachweisen, dass er sowohl im Sozialrecht (gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung, Fragestellungen nach Opferentschädigungsgesetz, Häftlingsentschädigungsgesetz, Schwerbehindertenrecht u.a.) als auch im Zivilrecht (private Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Fragen der Geschäfts- oder Testierfähigkeit, Fragestellungen im Kindschaftsund Familienrecht u.a.) Gutachten erstellt hat. Mindestens die Hälfte der Gutachten muss im Auftrag von Gerichten, davon mindestens 10 Gutachten für Sozialgerichte und 10 in zivilen Rechtsstreitigkeiten (ohne Betreuungsrecht) angefertigt sein.
- (3) Nachweis der Teilnahme an allen 5 Modulteilen gemäß den Vorgaben der Bundesärztekammer zur strukturierten curricularen Fortbildung "Medizinische Begutachtung" innerhalb der letzten 5 Jahre. Dies sind die Modulteile Ia, Ib, Ic, II und III wie sie im Gutachtercurriculum der DGNB angeboten werden oder andere qualifizierte Fortbildungen, die von den beteiligten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, den Ärztekammern oder sonstigen Institutionen durchgeführt werden. Die Äquivalenz wird vom Zertifizierungsausschuss bewertet.
- (4) Sofern jemand zwei hier relevante Facharzttitel trägt oder Nervenarzt ist, ist eine Kombination der unter 1. genannten Zertifikate möglich. Nervenärzte oder Doppelfachärzte, die bereits Mitglied der DGNB sind und als "Neurowissenschaftlicher Gutachter: Neurologie" zertifiziert sind, und die im Bereich "Psychiatrie" zertifiziert werden möchten, müssen nur den jeweils fachspezifischen Teil der Curriculären Fortbildung nachweisen, nicht den allgemeinen Teil. Analog gilt dies für Nervenärzte, die für den Bereich "Psychiatrie" zertifiziert sind und zusätzlich im Bereich Neurologie zertifiziert werden möchten.
- (5) Einsendung von vier komplett anonymisierten Gutachten (also nicht nur Probandendaten anonymisieren, sondern auch Name des Gutachters, Anschrift etc., das Geburtsdatum des Probanden und das Datum der Gutachtenerstellung müssen ersichtlich bleiben) aus der o.g. Liste nach Wahl des Antragstellers. Mindestens zwei dieser Gutachten müssen zur Zusammenhangsfrage Stellung nehmen. Mindestens eines dieser Gutachten muss ein Gerichtsgutachten sein.
- (6) Der Zertifizierungsantrag, bestehend aus einem kurzen Anschreiben, den geforderten Nachweisen, der Gutachterliste sowie den vier anonymisierten Gutachten, ist elektronisch an die DGNB-Geschäftsstelle unter der E-Mail-Adresse info@dgnb-ev.de einzureichen.

#### 3. Zertifizierung

(1) Es wird ein Zertifizierungsausschuss eingerichtet, der aus insgesamt 14 Mitgliedern besteht. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihm sollen mindestens je 3 Mitglieder der beteiligten Fachgesellschaften angehören, die von der Fachgesellschaft benannt werden. Die Mitglieder des Zertifizierungsausschusses sind Mitglieder der DGNB und verfügen über ein gültiges DGNB-Zertifikat.

- (2) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden nebst Stellvertreter, die unterschiedliche Facharztqualifikationen besitzen und unterschiedlichen Fachgesellschaften angehören sollten.
- (3) Die Unterlagen werden von jeweils zwei Gutachtern der gleichen Facharztqualifikation wie jene des Antragstellers geprüft.
- (4) Aus den eingereichten Gutachten muss erkennbar sein, dass der Antragsteller in der Lage ist, sich mit komplexen und kontroversen Sachverhalten auseinanderzusetzen und diese zu diskutieren. Mit diesen Gutachten soll der Antragsteller nachweisen, dass er die Methodik des gutachtlichen Abwägens beherrscht und in der Lage ist, die an ihn gestellten Fragen vollständig, schlüssig und nachvollziehbar begründet zu beantworten.
- (5) Bei diskordanten Entscheidungen der beiden Gutachter wird ein dritter Gutachter beauftragt.
- (6) Die nach 3.(3) oder 3.(5) ausgewählten Gutachter können weitere Gutachten aus der nach Maßgabe von 2.(2) vorgelegten Gutachtenliste anfordern, falls dies für notwendig erachtet wird, um ein klareres Bild zu gewinnen. In Streitfällen entscheidet der Vorsitzende des Zertifizierungsausschusses oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (7) Die eingereichten Gutachten bleiben zur Dokumentation in der Geschäftsstelle der DGNB.
- (8) Im Falle einer Ablehnung des Zertifizierungsantrags sind dem Antragsteller die wesentlichen Gründe mitzuteilen. Eine erneute Antragsstellung ist nach 12 Monaten möglich.
- (9) Antragsteller mit dem ärztlichen Weiterbildungsschwerpunkt "Forensische Psychiatrie" und/oder mit dem DGPPN-Zertifikat "Forensische Psychiatrie" können unter Vorlage einer dieser Qualifikationen, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht älter als 5 Jahre sein dürfen, das Zertifikat ohne den erforderlichen Nachweis gemäß 2.(2- 5) erwerben.
- (10) Der Zertifizierungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## 4. Rezertifizierung

- (1) Die Zertifizierung besitzt eine Gültigkeit von 5 Jahren. Danach ist jeweils eine Rezertifizierung erforderlich, um weiterhin die Bezeichnung "Zertifizierter Gutachter" führen zu können.
- (2) Zur Beantragung einer Rezertifizierung müssen folgende Vorgaben erfüllt sein:
  - Nachweis gutachterlich relevanter Fortbildungen auf dem Gebiet des Sozial- und Zivilrechts mit insgesamt 20 Ärztekammer-Fortbildungspunkten (z.B. Teilnahme an den Tagungen, Seminaren und Kursen der beteiligten oder auch anderer Gesellschaften sowie auch andere geeignete Nachweise der Fortbildung) innerhalb der vergangenen 5 Jahre,
  - Nachweis von mindestens 50 eigenständigen oder unter Supervision erstellten ausführlichen Gutachten. Für die vorzulegende Gutachtenliste gelten die unter 2 (2) genannten Kriterien,

- Einzahlung einer Bearbeitungsgebühr von 50 EUR auf das Konto der DGNB. Bankverbindung: DGNB e.V.,Sparkasse Günzburg, IBAN DE66 7205 1840 0000 0424 08, BIC BYLADEM1GZK
- (3) Über die erforderliche gutachterliche Relevanz entscheidet in Zweifelsfällen der Zertfizierungsausschuss.
- (4) Erfolgt die Rezertifizierung nicht in einem Zeitraum von 12 Monaten nach Auslaufen der in 4.(1) genannnten Frist, verfällt das Zertifikat und muss ggf. neu beantragt werden.

## 5. Widerspruchsausschuss

Gegen ablehnende Bescheide von Zweitanträgen gemäß 3.(8) oder der Rezertifizierung ist der Widerspruch möglich. Der hierfür gegründete Widerspruchsausschuss wird für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dem Ausschuss sollen 5 Mitglieder aus dem Kreis der beteiligten Fachgesellschaften angehören, die über besondere Expertise im Bereich der Begutachtung verfügen müssen. Der Widerspruch ist unter Angabe von Gründen schriftlich einzureichen. Die Bearbeitungsgebühr für den Widerspruch beträgt 400,00 €. Sie wird im Fall einer Aufhebung des Ablehnungsbescheids erstattet.

#### 6. Urkunde

Die DGNB erstellt gemeinsam mit der jeweils beteiligten Fachgesellschaft das Zertifikat, welches von dem Vorsitzenden der DGNB sowie dem Vorsitzenden des Zertifizierungsausschusses unterzeichnet wird. Das Zertifikat enthält neben dem Logo der DGNB das jeweilige Logo der Fachgesellschaft (DGN, DGPPN oder DGNC).

Unterschriften Präsidenten DGNB, DGN, DGNC, DGPPN